



Bayerische Ingenieurekammer-Bau Nymphenburger Straße 5 80335 München

**Brief des Präsidenten an die Mitglieder
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

Der PRÄSIDENT

13.05.2009
Schr/Str/th

Aktueller Stand zur 6. HOAI-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kammermitglieder,

mit diesem Schreiben wollen wir Sie über den aktuellen Stand der Novellierung der HOAI informieren.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau begrüßt, dass am 29.04.2009 das Bundeskabinett die 6. HOAI-Novelle beschlossen hat. Damit wurden die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Verordnung nach der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates im Sommer 2009 geschaffen. Der weitere Zeitplan sieht jetzt vor, dass sich der Bundesrat am 28.05.2009 in den zuständigen Ausschüssen beraten und am 12.06.2009 im Plenum (bzw. spätestens in der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 10.07.2009) über die 6. HOAI-Novelle abstimmen wird.

Positiv zu werten ist, dass die seit fast 14 Jahren unveränderten Tafelwerte pauschal um 10 Prozent angehoben werden sollen. Im Vergleich zum Entwurf des Ministeriums vom Februar 2008 ist auch der Verbleib der Leistungsphasen 6 bis 9 im geregelten Teil und die gesetzliche Beibehaltung der Honorarzonen durchaus als Erfolg zu werten. Dass künftig Zeithonorare frei verhandelt werden können, ist positiv zu werten. Hier machen wir uns weiterhin für kostendeckende Stundensätze stark. In diesem Zusammenhang wurden mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern bereits erste Gespräche geführt. Um die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU abzuwenden, wurde der Anwendungsbereich der HOAI auf Planungen von im Inland ansässigen Büros beschränkt. Damit hätten wir eine HOAI, die europafest ist.

Leider nicht berücksichtigt wurden in dem Kabinettsbeschluss von uns immer wieder geforderte wesentliche Punkte, wie zum Beispiel, die Teile X-XIII in den verbindlichen Teil der HOAI zu bringen und auch die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken wieder aufzunehmen. Dafür werden wir uns weiter einsetzen.

Wie können wir dazu vorgehen? Um nicht den ersatzlosen Wegfall der Verordnung als Ganzes durch ein Eingreifen der EU zu provozieren wollen wir zunächst das Inkrafttreten der novellierten HOAI nicht gefährden und deswegen keine Aktionen unterstützen, die Änderungen noch im Bundesrat fordern. **Stattdessen versuchen wir zu erreichen, dass der Bundesrat in seinen Beschluss die Aufforderung zur zeitnahen weiteren Novellierung aufnimmt.**

Die Ankündigung des BMWi, die HOAI in einem weiteren Schritt weiter zu entwickeln, wurde von der Bundesregierung zwar zustimmend zur Kenntnis genommen. Notwendig ist aber auch, dass der Wille der Länder zu einer weiteren Novellierung deutlich wird.

Zeitnah nach der Verabschiedung der 6. HOAI-Novelle sollen die Honorarstruktur, die Leistungsbilder und die Regelung der vertrags- und preisrechtlichen Bestandteile durch ein Gutachten überprüft werden. Diese angekündigte zeitnahe Überprüfung in einem weiteren Novellierungsschritt halten wir für unverzichtbar. Wir werden unsere ganze Kraft dafür einsetzen, dass unsere Forderungen im Rahmen der Umsetzung der angekündigten zweiten Novellierungsstufe Berücksichtigung finden.

Der Gutachterauftrag sollte wie folgt konkretisiert werden:

- Die Leistungen zur Umweltverträglichkeitsstudie, Thermischen Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (Teil VI, § 48 HOAI (alt), Teile X bis XIII) sind in dem Kabinettsbeschluss zur 6. HOAI-Novelle nicht verbindlich geregelt. Es handelt sich überwiegend um Planungsleistungen, die unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses sind. Die Fachkommissionen des AHO haben mit Schreiben vom 23.12.2008 an das BMWi und das BMVBS eine fachliche Ausarbeitung vorgelegt, wie die Planungsleistungen der Teile X bis XIII HOAI in den geregelten Bereich integriert werden müssten. Das BMVBS hat mit Schreiben vom 04.02.2009 bestätigt, dass die Teile X bis XIII HOAI „einen durchaus erheblichen Anteil an Planungsleistungen enthalten“.
- Die Kompensation des Wegfalls von § 10 Abs. 3a (alt) (Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz) durch eine deutliche Anhebung des Umbauzuschlages im oberen Satz auf 80 % ist nicht sichergestellt, solange nicht auch der Mindestsatz überprüft wird. Daneben bedarf es dringend konkreter Regelungen bei der Planung von Freianlagen und Verkehrsanlagen im Bestand. Insgesamt finden die spezifischen Planungsleistungen beim Bauen im Bestand in der 6. HOAI-Novelle keine ausreichende Berücksichtigung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Leistungen ist es erforderlich, deren Honorierung in der Neufassung der HOAI umfassend zu regeln.
- Die örtliche Bauüberwachung § 57 (alt) ist in der Praxis für die Qualität des Bauwerkes von erheblicher Bedeutung. Die Streichung der Vorschrift würde einen Systembruch darstellen. Es handelt sich hierbei um eine Regelung von Grundleistungen der Objektüberwachung in der bisher geltenden Verordnung.
- Begrüßt wird die sofortige lineare Anhebung aller Honorarsätze vorab um 10 %. Allerdings geht dies nicht mit einer Honorarerhöhung im gleichen Umfang einher, da der Kabinettsbeschluss an vielen Stellen auch zu Honorarkürzungen führen wird. Neben der bereits erwähnten Streichung von § 10 Abs. 3a (alt) wird u. a. der Wegfall der Zuschläge nach § 25 Abs. 2 (alt) (Leistungen des raumbildenden Ausbaus) und § 55 Abs. 4 (alt) (Lex Wasserbau) Honorarminderungen mit sich bringen. Im Zuge der Überprüfung der Honorarstruktur sollen die derzeitigen honorarrechtlichen Leistungsbewertungen der Leistungsphasen und Leistungsbereiche mit Hinblick auf die Gewichtung und Auskömmlichkeit der Honorartafeln gutachterlich untersucht werden.

Wir begrüßen die Ankündigung, die HOAI in einer weiteren Novellierungsstufe so weit wie möglich auf die rein preisrechtlichen Regelungen zu konzentrieren und parallel dazu ein eigenständiges Vertragsrecht, zum Beispiel in Form einer Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen zu schaffen.

Auch dieser Prozess wird mühsam werden und dabei werden wir die bewährte Unterstützung unserer Mitglieder brauchen. Ohne Ihre Mithilfe wären wir nicht so weit gekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident